

ZWEI BEITRÄGE ZUR ÄLTEREN RÖMISCHEN GESCHICHTE

Die Patrizier und die Tributkomitien.

Die herrschende Ansicht über die Frage, ob die Patrizier an den Tributkomitien teilnahmen, ist die, dass es zwei Sorten Tributkomitien gab: 1. die mit Recht so benannten, in denen der ganze *populus Romanus*, Patriziat und Plebs, abstimmte — und 2. die mit Unrecht als Komitien bezeichneten *concilia plebis*, in denen die Plebejer immer für sich geblieben sind. Diese Ansicht finden wir bei Mommsen, *Römische Forschungen* I 156 ff., *Staatsrecht* III 322 f., Rubino, *Untersuchungen* I 309, Schiller bei Iwan v. Müller IV 2, 641, Liebenam, *R. E.* IV 703 ff. u. ö. Eine andere Ansicht hat ausführlich verfochten vor allem Ihne, *Rhein. Mus.* 1873, 353 ff., der der Meinung war, dass es nur eine Art Versammlungen nach *Tribus* gegeben hat, die sich niemals den Patriziern geöffnet haben.

Die Tatsachen, auf die sich die herrschende Ansicht stützt, sind die, dass solche *Tribus*-Versammlungen, als *populus* bezeichnet, von kurulischen, also oft patrizischen Beamten berufen und unter *Auspizien* eingeleitet werden, dass von kurulischen Magistraten ihnen präsiert wird, dass diese in ihnen Anträge stellen, dass ihre Beschlüsse als *leges* bezeichnet und dass endlich in ihnen *Quästoren* und *Ädilen*, also oft Patrizier, gewählt werden. *Populus* sei nun aber einmal das ganze Volk mit den Patriziern, *lex* sei ein Beschluss des ganzen Volkes, und eine Versammlung, in der die Patrizier Präsidial- und passives Wahlrecht hätten, aber kein aktives Wahlrecht, sei ein *Unding*.

Die erste Gegeninstanz, um die man schon von vornherein nicht herumkommt, ist nun die Tatsache, dass diese Unterscheidung nur aus der Logik der modernen Forscher

hervorgegangen ist, und kein antiker Schriftsteller — weder Cicero, noch die Historiker, noch die Juristen, noch die Lexikographen, noch sonst irgendein Mensch — zwei Arten von Versammlungen nach Tribus kennt und vor allem nie und nirgends ein *terminus technicus* für beide Versammlungen unterschieden wird. Dies beides stellt Mommsen, *Röm. Forschungen* I 163 f. selbst fest, geht aber doch darüber hinweg, während er ebenda S. 168 das Fehlen einer Bezeichnung für patrizische Sonderversammlungen mit Recht als Beweis für ihre Nichtexistenz betrachtet. Im Gegenteil: wo von den verschiedenen Arten römischer Volksversammlungen die Rede ist, erkennen wir deutlich, dass es nur drei Arten gegeben hat, nicht vier. Cicero *de domo* 38 kennt bei der berühmten Aufzählung alles dessen, was bei einem Wegfall des Patriziats in Rom unmöglich würde, nur die *patrum auctoritas* für Kuriat- und Zenturiatkomitien, erkennt also nur diese als Versammlungen des ganzen *populus* an. Und diese Aufzählung ist vollständig; sonst hat sie in diesem Zusammenhange keinen Sinn. Vor allem aber steht Laelius Felix bei Gellius XV 27, auf welche Stelle sich Rubino und Mommsen besonders berufen, ganz eindeutig gegen die herrschende Ansicht. Der Jurist unterscheidet hier erstens *comitia curiata*, zweitens *comitia centuriata*, beide zusammengefasst als *comitia calata*, und drittens Versammlungen, die man 'besser' garnicht Komitien und deren Beschlüsse man 'eigentlich' nicht *leges* nennen sollte, da sie nur von der Plebs gebildet und von Tribunen berufen werden.

Nun ist vieles von dem oben von den Vertretern der herrschenden Meinung Angeführten zuzugeben: Es existieren in der Tat Versammlungen, in denen nach Tribus, aber vom 'populus' und zwecks Schaffung von 'leges' abgestimmt wird; zwei hochoffizielle Urkunden CIL I p. 108 und Front. *de aqu.* 129 zeigen uns solche¹, es ist ferner allgemein bekannt, dass

¹ Liv. XXVII 5, 16 gehört nicht hierher. Es heisst dort in einem *senatus consultum*: Der Konsul soll das und das *ad populum* bringen; will er nicht, soll es der Prätor *ad populum* bringen, tut auch er es nicht, sollen es die Tribunen *ad plebem* bringen. Mommsen, *Röm. Forsch.* I 156⁴⁰ sagt, der Prätor könne hier keine Zenturien berufen — es handelt sich um keinen Kriminalprozess —, es müssten bei dem Konsul wohl die Zenturien, bei dem Prätor aber irgend eine andere Versammlung gemeint sein, also eben diese hypothetischen Tributkomitien des ganzen *populus*. Das ist unmöglich, die Ausdrücke für das von Konsul und Prätor Erwartete

Quästoren und Ädilen, also oft Patrizier, in den Tributkomitien gewählt wurden.

Ferner ist zuzugeben, dass patrizische Beamte präsidieren und rogieren; in der zitierten Stelle bei Frontin tut es der patrizische Konsul des Jahres, und an der richtigen Ergänzung des patrizischen Diktators Sulla CIL I p. 108 wird niemand zweifeln¹.

Dagegen sind andere Gründe, die man für die Existenz der patrizisch-plebejischen Tributkomitien ins Feld geführt hat, bei näherer Betrachtung haltlos. Drei Liviusstellen, die man für das Vorkommen der *patrum auctoritas* angeführt hat (gegen die klaren Angaben Ciceros) beweisen garnichts: Liv. VI 42, 10 ist von solchen Dingen überhaupt nicht die Rede, es handelt sich um Wahlen in den Zenturiatkomitien, VII 16, 7 ist das unhistorische Freilassungsgesetz, XXVII 8, 1 ff. ist das *senatus consultum* gemeint, nicht die *patrum auctoritas*. Ferner hat man daraus, dass diese Tributkomitien auf dem Forum tagen, seltsamerweise ihren Charakter als *populus* folgern wollen; das bedeutet garnichts, die Plebs kann innerhalb des *pomœrium* und auf dem Marsfeld tagen. Seitdem wir wissen, dass sie von Hause aus eine Organisation der Städter ist und ihre Garantien sich daher mit dem Machtbereich der Tribunen decken müssen, brauchen wir nur zu fordern, dass ihre Versammlungen innerhalb des ersten Meilensteins stattfinden; und Tributkomitien mehr als eine Meile von Rom kommen in der Geschichte nicht vor, sondern nur in der ätiologischen Erzählung Liv. VII 16, 7 f., aus der man eben lernen soll, dass es ein Greuel vor dem Geiste des römischen Rechtes ist, wenn

sind Silbe für Silbe gleich. Der Prätor soll einfach für den Konsul einspringen. Auch er soll an die Zenturien gehen, und wenn das aussergewöhnlich ist, so erhält er ja eben in diesen Zeilen vom Senat diese aussergewöhnliche Vollmacht.

Als erstes Beispiel für solche Legislative gilt das Freilassungsgesetz von Liv. VII 16, 7 (357 v. Chr. livianischer Rechnung). Ein Gesetz über Besteuerung von Sklavenfreilassungen, das also eine grosse entwickelte Sklavenwirtschaft voraussetzt, im 4. Jahrh. ist genau so historisch, wie ein Gewerkschaftsgesetz unter Karl V. wäre.

¹ Cic. Phil. I 26 spricht von *consules*, das ist auf jeden Fall ungenau und ein nachlässiger, vor den sachkundigen Hörern unschädlicher Sprachgebrauch. Den patrizischen Prätor von Liv. VIII 17 wird niemand ernst nehmen, oder glaubt noch jemand, dass ein Eigenname in einer so untergeordneten Sache aus dem Jahre 332 v. Chr. echte Überlieferung ist?

die Tribunen ihre Schutzbefohlenen ausserhalb Roms berufen wollen. Folgern kann man aus dieser Erzählung, wie bei allen ätiologischen, nicht, dass das jemals geschehen ist, sondern nur, dass es unerlaubt war.

Aus all diesen Tatsachen folgt nun nicht logischerweise, dass es zwei verschiedene Arten von Tributkomitien gegeben haben muss, auf deren zweite, sonst in der Literatur nie erwähnte Art die zitierten Einzelvorgänge sich beziehen. Das Problem wird durch die angeführten Vorgänge nicht beantwortet, sondern formuliert: hat es ausser den bekannten Versammlungen der Plebs — und seit wann — Versammlungen des ganzen Volkes gegeben, in denen auch die Patrizier nach Tribus mitstimmten, oder aber hat man die rein plebejischen und immer so bleibenden Tributkomitien abusiv als *populus* bezeichnet, ihre Beschlüsse als *leges* stilisiert und ihnen Befugnisse übertragen, zu deren Ausübung sie eigentlich des Charakters als *populus* bedurften: Wahl auch von patrizischen Beamten, Rechtssprechung auch über Patrizier, Rogationsrecht auch patrizischer Magistrate usw.? Ist letzteres der Fall, so müsste man eben annehmen, dass Laelius Felix aaO. mit seiner Behauptung, nur die Tribunen dürften die Tribus berufen, den ältesten formal nie abgeschafften Rechtssatz angibt. Festus p. 293 fasst das Recht, zu berufen, schon etwas weiter; er schreibt es allen plebejischen Magistraten im Allgemeinen zu, in der Praxis endlich haben, wie Frontin aaO. lehrte, auch patrizische Beamte das Berufungsrecht ausgeübt. Diese drei Umstände vertragen sich in einem Staate, der nicht gemacht, sondern geworden ist, auf das beste: ein Jurist wie Laelius Felix im heutigen England, ein Artikel wie der des Festus in einem englischen Lexikon und ein Praktiker aus dem Unterhause würden heute auf die Frage nach den Befugnissen des Premierministers auch drei ganz verschiedene Antworten geben und doch alle drei recht haben. Der eine würde ihn als einen beliebigen aus der Reihe der der Krone verantwortlichen Königsdiener bezeichnen, der zweite als dem Unterhaus verantwortlich, der dritte als den uneingeschränkten und unverantwortlichen Chef der im Unterhaus herrschenden Partei.

Unlogisch ist es natürlich, wenn die Patrizier zB. in irgend einer Versammlung wohl das passive, aber nicht das aktive Wahlrecht haben, aber es steht nirgends geschrieben und es widerspricht aller historischen Erfahrung, dass alle

Staaten logisch aufgebaut sein müssen. Wenn die Patrizier in den Tributkomitien fehlten, wo wir sie als Kandidaten auftreten sehen, so ist das kurios, und viele Analogien gibt es sicher nicht — wie zu der ganzen Institution der Tribunen ja auch keine existiert —, aber damit ist kein so ungeheurer Zustand geschaffen, dass ihn der römische Staat nicht hätte ertragen können. Ob die paar Dutzend Patrizier, die sich vielleicht einfinden mochten, mitstimmten oder nicht, war ganz gleichgültig. Glaubt vielleicht jemand, dass, wenn bei dem heutigen deutschen Reichstagswahlrecht die Männer aus den Familien, die bis 1803 reichsunmittelbar waren, nicht mitwählen dürften, ein Gewerkschaftler mehr und ein Graf weniger gewählt werden würde? Man konnte, wenn man überhaupt die Wahlen und Urteilssprüche den Tributkomitien zuschob, diese auch rein plebejisch lassen. Die Aussicht der Patrizier auf Wahl oder Freispruch oder die Chancen, Gesetze im Sinne der Patrizier durchzubringen, wurden durch die Teilnahme der paar Herren nicht im Mindesten verschoben. Das Staatswohl erforderte die Zulassung der Patrizier nicht, die Parteipolitik ebensowenig, nur die Logik des grünen Tisches.

Entscheidend für die ganze Frage ist folgende Beobachtung: es steht fest, und zwar als das Einzige, was wir über die frühere Geschichte der Tributkomitien wissen, dass durch die *lex Hortensia* bald nach 290 die reinen Plebsversammlungen den Komitien des *populus* gleichgestellt wurden (Gellius *aaO.*, Plinius *n. h.* XVI 37 u. ö.; vgl. Mommsen, *Röm. Forsch.* I 200⁵⁰). Das ist ein grosser Erfolg der Plebejer nach allen Antiken und allen Modernen, es ist eine Epoche in der römischen Geschichte, der Abschluss des Ständekampfes, und ist durch offene Revolution, die erste von der wir in der römischen Republik wissen, erreicht worden. Nun sind die angeblichen patrizisch-plebejischen Tributkomitien nach der *lex Hortensia* sicher nicht eingeführt worden, denn erstens wäre eine grundstürzende Verfassungsänderung in heller historischer Zeit sicher nicht spurlos verschwunden — die Zenturienreform des 3. Jahrhunderts hat sich, wenn auch missverstanden, im Gedächtnis behauptet —, und zweitens: wie wollte man die Rechte, die man den Plebejern als solchen übertragen hatte, und über die sie selbst legislativ zu befinden hatten, nachträglich wieder abnehmen?

Demgemäss nimmt denn auch die herrschende Meinung

durchweg an, dass die patrizisch-plebejischen Tributkomitien schon vor 290 existiert haben; die durch die Emigrationen erzwungenen Gesetze von 449 und 367 (livianisch) sollen sich dann auf sie beziehen. Zunächst sollte heute kein Mensch mehr daran zweifeln, dass diese Sezessionen und Gesetze nichts sind als Antizipationen der secessio in Janiculum und der durch sie veranlassten lex Hortensia. Aber gut — sie sollen historisch sein. Dann haben wir folgenden Zustand: Es gibt erstens patrizisch-plebejische Komitien, die Beamte wählen, Bürger richten, Gesetze erlassen und überhaupt alles tun dürfen, wonach eines Republikaners Herz begehrt, daneben noch rein plebejische Versammlungen (für die eigentlich nichts mehr zu tun bleibt). Die ersteren sind offizielle Volksversammlungen, und ihr Votum ist so bindend, wie das der Zenturiatkomitien. In diesen Komitien wird nach Tribus gestimmt, arm und reich stimmen gleich, in jeder einzelnen Tribus werden die Patrizier allemal überstimmt, dazu gibt es Patrizier nur in den 16 alten Tribus, in allen übrigen kommt die Ansicht der Patrizier garnicht zur Geltung.

Also, die Plebejer haben Versammlungen, die sie unbedingt beherrschen und denen der Charakter der Volksversammlung unbestritten und in weitester Auswirkung inne wohnt. Und da machen sie Revolution, bloss um die Rechte, die sie lückenlos in der einen Versammlung ausüben, noch in einer zweiten Versammlung daneben ausüben zu können? Die Stellung der Plebs im Staat wird nicht verbessert, wird eigentlich überhaupt nicht berührt, keine neue politische Befugnis irgendwelcher Art wird den Plebejern zuteil, geschweige denn eine fundamentale Änderung an der Verfassung vorgenommen. Und deswegen Revolution? Deswegen eine Auswanderung, die solchen Eindruck macht, dass sie in der Erinnerung verdoppelt und verdreifacht in die Frühzeit der Stadt zurückgespiegelt wird, dazu ein Kampf und ein Aufwand von Mitteln, wie er zwischen dem Sturz der Könige und der Erhebung der Gracchen nicht mehr vorgekommen ist! Das wäre viel Lärm um nichts; die ganze grosse Erhebung der Plebs würde des Zieles und des Siegespreises entbehren; die ganze Geschichte des beginnenden 3. Jahrhunderts bekäme einen komischen Zug.

Also, vor zirka 290 gab es gar keine Versammlungen mit dem Rechtscharakter als Volksversammlung, in denen durch ein gleiches Stimmrecht die breiten Schichten den Ausschlag

gaben, also auch keine patrizisch-plebejischen Tributkomitien. Damals wurden den rein plebejischen *concilia plebis*, die nach Tribus geordnet waren, die Rechte als Volksversammlung verliehen — wenn der überlieferte Text der *lex Hortensia* vollständig ist, nur auf dem legislativen Gebiet —, aber nicht etwa die Patrizier hineingestopft, um sie rettungslos totstimmen zu lassen. Und da nach der *lex Hortensia* sicher kein vernünftiger Mensch auf den Einfall gekommen ist, neben den rein plebejischen Tributkomitien, die für alles zuständig waren, noch andere Tributkomitien zu schaffen, in denen auf Tausende von Plebejern ein Patrizier kam, und die auch für alles zuständig sein sollten, hat es die letzteren eben niemals gegeben.

Es ist also in der Tat so gewesen, dass die plebejischen Versammlungen, in denen keine Patrizier sassen, über solche richteten und solche wählten. Das ist logisch nicht korrekt, aber da das römische Wahlrecht nicht von den Theoretikern am grünen Tisch sondern von den politischen Drahtziehern an der Wahlurne ausgebildet ist, hat kein Mensch etwas dabei gefunden¹.

Diese plebejischen Versammlungen erhielten durch die *lex Hortensia* zunächst, wie gesagt, nur legislative Befugnisse, jedenfalls aber hat es nicht lange gedauert, dass man ihnen, die so sehr viel einfacher zu berufen waren als die Zenturien, auch die Wahlen der niederen Beamten übertrug. Die *patrum auctoritas* freilich konnte ihren Beschlüssen nie zuteil werden, aber diese war damals schon zum Teil eine Formalität und wurde vollständig zu einer solchen durch die *lex Maenia*, also in eben derselben Zeit, in der wir uns hier befinden. Es ist nicht mehr als selbstverständlich, dass der Sprachgebrauch für diese Versammlungen der Plebs, die praktisch so durchaus Volksversammlungen waren, die eigentlich nur auf die letzteren bezügliche Terminologie verwandte. Man sprach von *comitia* statt von *concilia*, und etwa seit dem 2. Jahrh. auch von *leges* statt *plebiscita*; dass diese letztere Ausdrucksweise sich auf amtliche Urkunden verirrt, kommt natürlich erst spät als Frucht einer jahrhundertelangen Praxis vor: man vergleiche,

¹ Dass man sich Richtersprüche einer rein plebejischen Versammlung über Patrizier im 1. Jahrh. vorstellen konnte, zeigen die Ideen der Annalisten über die richterliche Zuständigkeit der Tribus vor den XII Tafeln (vgl. unten).

wie der Vorsitzende des unter den Stuarts zur Bedeutung gelangenden Kabinetts zum ersten Mal 1878 in einer amtlichen Urkunde als *soleher* genannt wird. Eine ähnliche Entwicklung geht dem voran, wenn zB. der Tribusbeschluss über die Wahl von 20 Quästoren ganz ungeniert als *lex Cornelia* auftritt.

Wir können nicht sagen, wieviel von den Stadien dieser Entwicklung durch formelle Beschlüsse bezeichnet werden und wieviel einfach rein praktische Abwandlung des Gebrauches sind. Denn wenn Festus behauptet, nicht nur die Tribunen, sondern alle plebejischen Magistrate dürften die Tribus berufen, so ist dies entschieden ein Zwischenstadium zwischen dem ältesten Recht, das Laelius Felix angibt, und der Praxis der Revolutionszeit; Laelius gibt das *Common Law*, ob Festus' Satz *Statute Law* darstellt oder nur eine frühere Phase der Praxis, darauf gibt unser Material keine Antwort. Eine individuelle *lex*, die diese Regelung herbeigeführt haben könnte, wird nirgends erwähnt. Ganz genau so wie sich der Gebrauch der amtlichen *termini* in ihrer Anwendung auf die Versammlungen der Plebs gewandelt hat, hat sich auch die Stellung der Praxis gegenüber der Frage, ob patrizische Beamte in ihnen präsidieren dürfen, verschoben: seit wann und in welcher Weise ihnen das Recht zuteil wurde, kann keine Forschung mehr herausbringen.

Nun noch ein paar Folgerungen aus dem Beobachteten für die römische Verfassungsgeschichte. Die Bestellung zum Quästor und zum kurulischen Ädilen kann erst nach der *lex Hortensia* auf die Tribus gekommen sein, hat also vorher entweder bei den Zenturien gestanden oder aber überhaupt noch beim höchsten Magistrat. Wenn Tacitus behauptet, dass dies nur bis zum 60. Jahre nach dem Sturz der Könige der Fall war, so beweist das nichts; was 60 Jahre nach dem Sturz der Könige wirklich geschah, ist — ausser den 12 Tafeln — schon für Tacitus spurlos verschollen gewesen, genau so spurlos wie für uns. Es ist sehr bezeichnend, dass die uns doch verhältnismässig vollständig vorliegende Annalistik über das 4. Jahrhundert v. Chr. nirgends etwas über eine Reform in der Bestellung der Quästoren zu sagen weiss.

Das Recht der Tribus, rechtskräftige Geldstrafen zu verhängen, kann auch frühestens bei der *lex Hortensia* entstanden sein; praktisch freilich mag es schon länger bestanden haben: die reale Macht der Tribunen garantierte für die Zahlung

der von den Tribus auferlegten Strafsumme, mochte auch nach strengem Recht keine Zahlungsverpflichtung bestehen. Selbstverständlich aber — und es ist eigentlich nicht schön, dass man das noch sagen muss — ist es purer Schwindel und demokratische Mache der Annalisten des 1. Jahrh., wenn behauptet wird, die plebejische Versammlung hätte vor den 12 Tafeln die Todesstrafe auch über Patrizier verhängt und erst durch die 12 Tafeln dies Recht verloren. Dass die 12 Tafeln einen Erfolg der Plebejer darstellen, aber keine Kürzung ihrer Rechte, ist doch das Selbstverständlichste, was wir aus der römischen Geschichte des 5. Jahrh. wissen. Man mutet uns doch auch nicht zu, zu glauben, vor Solon habe in es Athen eine radikal demokratische Heliaia mit Bestellung durch das Los gegeben, und er habe sie abgeschafft. Es ist richtig, dass in den 12 Tafeln die Kapitalgerichtsbarkeit dem *comitatus maximus* neu zugewiesen wird. Dieser ist natürlich nicht die Zenturierversammlung, die es damals noch nicht gab, sondern die Kurienversammlung (Rosenberg, Zenturienverfassung S. 20). Sie heisst *c. maximus* im Gegensatz zu den Versammlungen der einzelnen Kurien. Der Satz, dass die Todesstrafe dem *c. m.* zusteht, ist allerdings höchst bedeutsam, wenn auch in ganz anderem Sinne, als die Modernen glauben. Der Blutbanu wird nicht von einer Volksversammlung auf eine andere übertragen, sondern er wird erstmalig überhaupt einer solchen zugewiesen. Wir haben hier die Urkunde, durch die in Rom die Blutrache und die Kapitalgerichtsbarkeit des Hausherrn (*patronus*) über die Hörigen (*clientes*) abgeschafft wurde, das letztere ist eine schwere Niederlage des Adels.

Zum Schluss sei noch einmal darauf hingewiesen, wie an der Wende vom 4. zum 3. Jahrh. der römische Staat sich umwandelte. In das letzte Menschenalter des 4. Jahrh. gehört die Zenturienverfassung (Rosenberg aaO.) und im ersten Menschenalter des 3. Jahrh. wird die Plebs als *populus* von rechtswegen anerkannt. Die beiden Formen staatlichen Lebens, durch die die alte Kurienverfassung beseitigt wurde, stammen fast aus demselben Menschenalter, dem des Ap. Claudius.

Chronologisches aus dem fünften und vierten Jahrhundert.

Man entschuldige, dass ich dieses nun allmählich bis zum Überdruß behandelte Thema noch einmal anschneide. Bei einem Versuch, mich in die einschlägigen Fragen einzuarbeiten, hat sich mir das Problem verschoben. Ich frage nicht mehr: wann ist dies oder jenes Ereignis der römischen Frühzeit gewesen, sondern: wo verlieren wir überhaupt chronologisch festen Boden unter den Füßen.

Die Eponymenliste der römischen Republik ist bekanntlich einhellig bis zum Jahre 300 hinauf, im 4. Jahrh. beginnen die Diskrepanzen. Diodor zählt in ihm ein Jahr Anarchie (367/366, XV 75, 1) und sonst die regulären Konsuln und Konsulartribunen, von denen aber die von 367 livianisch fehlen. Livius und die Vulgata schieben 301, 309, 324, 333 Diktatorenjahre und ausser dem einen Anarchiejahr noch vier weitere ein (375--371)¹. Am Anfang des 4. Jahrh. klafft also eine Lücke von 9 Jahren zwischen Diodor und der Vulgata: das Jahr 389 Vulgata ist gleich 380 Diod. Ich sage 9 Jahre, nicht 8, denn das Diodorische Jahr 381/80 = Olymp. 99, 4, um das es sich handelt, ist das römische Jahr 380, welches im Lauf von Olymp. 99, 4 beginnt, nicht das auslaufende Jahr 381. So rechnet Diodor, so rechnet Polybios, und so ist die antike Gleichsetzung der Olympiaden und Konsularjahre allgemein gewesen. Ed. Meyer, *Gesch. des Alt. V* 153, findet, dass bei Diodor die Konsuln von 300 unter 301 zu stehen kommen und will infolgedessen das Fehlen der Eponymen von 367 Vulg. auf Diodors Flüchtigkeit zurückführen. Sie kommen aber auf 301/00 zu stehen, also ganz richtig 300, und das Fehlen von 367 Vulg. ist genau so ernst zu nehmen wie das der Diktatorenjahre oder der langen Anarchie.

Der Punkt im 4. Jahrh., an dem man die Zuverlässigkeit nicht der Beamtenliste, aber der Chronologie als Zuweisung von Ereignissen an Jahre vor Christi Geburt erkennen kann, ist die Gallierkatastrophe. Diodor hat sie 387/86, d. h. 386 v. Chr., aber wie bekannt nur dadurch, dass er die fünf Eponymenjahre 382/81 bis 378/77 noch einmal als 387/86 bis 383/82 wiederholte, um die herrschende Gleichsetzung von

¹ Diod. ist für 301 nicht erhalten, zweifellos ist aber dieses Diktatorenjahr bei ihm ebenso weggefallen wie die anderen drei. Daran zweifelt niemand mehr.

Gallierkatastrophe und Antalkidasfrieden herauszubekommen. Diodor hat also in seiner altrömischen Quelle den Fall Roms unter dem 81. Jahre vor den Konsuln von 300 gefunden, also 381, vorausgesetzt natürlich, dass die Beamtenjahre mit Sonnenjahren gleichzusetzen sind.

Neben dieser und der Vulgatarechnung (390) gibt es nun bekanntlich noch zwei Ansätze: Dion. Hal. I 74 nennt als rezipierten Ansatz (συμφωνεῖται σχεδὸν ὑπὸ πάντων) das Jahr des Archon Pyrgion (Olymp. 98, 1, 388/87), Polyb. I 6 und Justin VI 6, 5 haben 387/86; Diod. XIV 117 hat, wie gesagt, dies Datum durch eine plumpe Schiebung hergestellt, war also auch von seiner Richtigkeit durchdrungen.

Man hat nun wohl, zB. Ed. Meyer aaO., das Datum 388/87 auf die Einwanderung in Oberitalien bezogen, die auf die griechischen Historiker einen grösseren Eindruck gemacht habe als der Fall der Stadt Rom. Das ist m. E. ganz ausgeschlossen. Zunächst hat, wie Theopomp fr. 144 Müller und Aristot. und Heracl. Pont. bei Plut. Cam. 22 lehren, die griechische zeitgenössische Geschichtsschreibung den Fall Roms sehr wohl gebucht. Ferner ist die Einwanderung in Italien die Verschiebung eines Stammes von Lyon nach Mailand, d. h. aus einem noch vollkommen unbekanntem Lande (Polybios kennt noch 2 $\frac{1}{2}$ Jahrhundert später von der mittleren Rhone so gut wie nichts) in die äusserste Peripherie der griechischen Erdkunde hinein. Dass diese Wanderung irgendwie Epoche gemacht haben sollte, ist höchst unwahrscheinlich. Wenn wir in einer Quelle des 13. Jahrh. läsen: das Jahr des Mongolensturms, in dessen Verlauf der Herzog Heinrich von Schlesien fiel (ἡ Κελτῶν ἔφοδος καθ' ἣν ἡ Ῥωμαίων πόλις ἐάλω), ist das und das, so nimmt jeder Unbefangene die genannte Zahl als das Jahr der Schlacht bei Liegnitz, nicht als das Jahr der Wanderung der Mongolen aus Westsibirien ins Wolgagebiet, oder wo sie nun gezogen sein mögen¹.

¹ Nepos bei Plin. n. h. III 125 hat bekanntlich einen Ansatz für den Fall von Melpum. Dass, wenn die antike Historiographie sich nicht über den Fall von Rom einig ist, sie nichts über den von Melpum weiss, ist klar. In der Chronik der Pontifices stand er sicher nicht zu lesen. Und Melpum ist im 4. Jahrh. ein Vorposten am Rande der Kulturwelt, mit dem die terra incognita beginnt, dessen Fall auf die Griechen auch keinen Eindruck gemacht haben kann.

Einen zweiten Versuch, das polybianische und dionysische Datum zu versöhnen, hat Leuze (Römische Jahrzählung S. 115 f.) unternommen. Polybios' Jahr, in dem Γαλάται . . . τὴν Ῥώμην κατείχον soll das Jahr nach der Alliaschlacht sein, nicht das Jahr, in dem Rom besetzt wurde, sondern das, in dem es die Gallier besetzt hielten. Zunächst ist es schon sehr merkwürdig, für ein Epochejahr kein Ereignis, sondern einen Zustand zu wählen, der sich aus einem Jahr in das andere hinüberzieht. Entscheidend aber ist, dass Diodor die kühnsten Sprünge vollführt, um die Alliaschlacht auf 387/86 zu bringen. Er ist für das 4. Jahrh. von Polybios gänzlich unabhängig. Also hat er dies Datum entweder bei den von ihm benutzten Historikern der früheren Zeit (Ephoros, Timaios) gefunden, oder zu Agyrrhion in der Schule gelernt. Auf jeden Fall ist es also verkehrt, wenn Dionys behauptet, sein Datum 388/87 sei so gut wie allgemein angenommen — das Zeugnis Justins wollen wir als vielleicht nicht ganz unabhängig von Polybios beiseite lassen.

Wir haben also wirklich griechische Ansätze für 388/87 und 387/86. Offenbar war der Fall Roms, wie ja ganz natürlich, von den griechischen Historikern nur nebenbei erwähnt worden — etwa in einem Rückblick auf die Taten der bei Dionys Dienste nehmenden Gallier, wobei leicht eine chronologische Unsicherheit herauskommen konnte. Ferner haben wir bei Diodor die Angabe, dass das Ereignis unter den 81. Eponymen vor 300 gehört — was keineswegs dasselbe ist wie ein Ansatz auf 381 v. Chr. Dazu kommt die Vulgatarechnung von 390, die auch zu Appian gelangt ist; denn dessen Worte (Kelt. 2, 1) Ὀλυμπιάδων ἑπτὰ καὶ ἐνεήκοντα γεγενημένων können schlechterdings nichts anderes bedeuten als Olymp. 97, 1 = 364 varronisch.

Endlich haben wir die Polybianische Berechnung II 18 ff. Von ihr ist (vgl. Mommsen, Röm. Forsch. 352 ff.) Folgendes zu konstatieren: Der Ausgangspunkt ist das Jahr von Telamon 225; dies ist 'das achte Jahr' nach dem Flaminischen Ackergesetz (23, 1). Dieses steht nun fest für 232. Polybios rechnet also bei solcher Ausdrucksweise inklusiv. Weiter zurück rechnet er 5 Jahre (21, 7) bis zum Angriff auf Ariminum mit der gleichen Ausdrucksweise wie eben, meint also $232 + 4 = 236$ v. Chr. Davor hat er eine 45jährige Waffenruhe (21, 1), beginnend von dem Frieden mit den Boiern; diesen setzt er in

das 3. Jahr vor Pyrrhos Landung und das 5. vor dem Falle von Delphoi (20, 6). 45 Jahre inklusiv gerechnet wäre 280 für den Frieden. Da die Ausdrucksweise aber hier eine andere ist als oben, kann auch 281 gemeint sein, und da er von '45 Jahre Pause' spricht, kann man das letzte Kriegsjahr und den Friedensschluss auch auf 282 beziehen. Den Frieden setzt er in das Jahr nach der Schlacht am Vadimonischen See (20, 4), diese ist sicher 283, dann ist der Friede 282. Hier müssen wir also schon, um Polybios zu verstehen, unser anderweitiges Wissen heranziehen, statt auf Polybios weiterzubauen — und wir sind immer noch 100 Jahre von der Gallierkatastrophe entfernt.

Mommsen nimmt Anstoss daran (S. 370), dass dieser unbedeutende Zeitpunkt durch Einhaken in die griechische Chronologie festgelegt wird, will auch das 3. Jahr vor Pyrrhos als 283 ansprechen, also Polybios' Epochejahr auf die Schlacht am Vadimonischen See beziehen. Aber damit wird Polybios unnötigerweise vorgeworfen, dass er Ereignisse in chronologischer Folge aufzählt, aber mit der dem einen angehängten Datierung nicht dieses, sondern das vorhergehende meint. Zweitens ist Pyrrhos in der schlechten Jahreszeit Ende 281 nach Italien gekommen, also Polybianisch 281/80; 'drei Jahre früher' ist nach dem Polybianischen System zu datieren 283/82 Herbst bis Herbst. Und Delphoi ist auch 279/78 gefallen, nicht 280/79. Drittens ist die feste Datierung des Friedens viel berechtigter als die der Entscheidungsschlacht, nicht die Krisis sondern der Abschluss des Krieges ist das Epochejahr: Athens Fall, nicht Aigospotamoi ist der Abschluss einer Periode, der Nikolsburger Frieden, nicht Königgrätz, Portsmouth, nicht Mukden. Könnten wir hier schon, wie gesagt, Polybios' Datierung nicht aus ihm selbst erklären, so verlieren wir jetzt vollends alles Vertrauen. Kap. 19, 8 f. ist, wie Mommsen S. 369 f. zeigt, vor den Feldherren von 283, aber im gleichen Jahre, der Konsul von 284 aufgeführt. Hier ist dem Polybios also schon ein Versehen passiert, das seine Rechnung um ein Jahr falsch macht. Denn zehn Jahre vor diesem fehlerhaften Doppeljahr liegt das nächste von Polybios gebuchte Ereignis (19, 7). Der Sprachgebrauch ist anders als bei den 8 oder 5 Jahren, von denen wir ausgingen. Man kann also exklusiv oder inklusiv rechnen. Diese beiden Rechnungen, beide auf 283 und 284 aufgebaut, geben zur Auswahl

die Jahre 292, 293, 294. Er meint aber die Schlacht bei Sentinum, und die war 295. Also nur wenn wir Polybios schon wieder ein anderes Zählungssystem annehmen lassen, bleibt es bei seinem Fehler von einem Jahr. Vielleicht ist er hier auch schon um 2—3 Jahre in die Irre gegangen. Und nur der Zufall der Nennung des Konsuls von 284, dessen Name ebenso gut hätte fehlen können, hat uns auf Polybios' Entgleisung aufmerksam gemacht. Das Gefühl, auf sicherem Boden zu stehen, schwindet vollends: wo ein Fehler durch Zufall hervorlugt, und die Annahme eines zweiten nur durch die Hypothese von nun schon drei verschiedenen Arten, Jahre zu zählen, vermeidbar wird, dürften wohl noch mehr Fehler stecken. Aber gehen wir zunächst gutwillig mit: 4 Jahre vor Sentinum (19, 5) ist 298, denn der Sprachgebrauch ist wie bei den zuerst besprochenen Stellen. Dann folgen 18, 9—19, 1 13 + 30 Jahre Waffenruhe, bzw. Friede. Je nachdem man diese 43 Jahre rechnet, kommt man auf 341 oder 342. Hier ist schon keine Entscheidung möglich. Dann folgen 18, 6 f. zwei Epochen von 12 und 30 Jahren, beide mit dem Sprachgebrauch von 21, 7, also inklusiv, zu zählen. Das führt auf 352 und 381, bzw. 353 und 382. Diese höchsten Zahlen sollen die der gallischen Katastrophe sein. Man sieht, fester Boden ist hier nirgends. Die Fehlergrenze beträgt 284 1 Jahr, 295 schon 2—3 Jahre, in der Mitte des 4. Jahrh. eigentlich 4 Jahre — denn auf die engere Wahl 341 oder 342 kamen wir nur dadurch, dass wir Polybios' Chronologie gewaltsam auf Sentinum = 295 einrenkten, was historisch richtig ist, aber nicht die Meinung des Polybios in diesem Zusammenhange darzustellen braucht.

Einen anderen Weg, einen antiken Ansatz zu finden, scheint Fab. Pict. lat. fr. 6 zu bieten, der den ersten plebejischen Konsul 22 Jahre nach dem Falle von Rom fungieren lässt. Schwartz, R. E. V 703, interpretiert dies als 388 = 22 Jahre vor 366, dem Jahre des ersten plebejischen Konsuls bei Livius. Das setzt voraus, dass Fabius den ersten plebejischen Konsul auch 366 ansetzte, d. h. die vier Diktatorenjahre zählte, was wir nicht wissen. Die fünf Anarchiejahre zum mindesten hat er sicher nicht gezählt, denn sonst müsste er zwischen der Gallierkatastrophe und dem ersten plebejischen Konsul 24 Jahre haben, wie Livius. Vielleicht hat er drei Anarchiejahre gehabt, oder zwei solche und die bei Diodor

fehlenden Eponymen von 367. Das Fragment ist nur dafür sehr wichtig, dass wir in die Entstehung des Kanons hineinsehen. Wir haben hier 22 Jahre für eine Periode, für die Diodors Quelle nur 19 brauchte und Livius bereits 24. Man sieht, wie man an der Chronologie herumgedoktert hat.

Nach allen Quellen ist der Fall von Veii 6 Jahre vor der Katastrophe von Rom anzusetzen. An diese schliesst sich nun bekanntlich die Wegnahme eines aus der Beute stammenden Weihgeschenkes durch liparische Seeräuber, denen es der liparische Stratege Timasitheos wieder abnimmt (Diod. XIV 93, 3; Liv. V 28, 2 ff.)¹.

Der Vorgang wird nach aller Annalistik 137 Jahre vor den Fall von Lipara 252 (nicht 251, vgl. Zon. VIII 14, 7) gesetzt, d. h. inklusiv gerechnet 388, exklusiv 389. Nun ist freilich auch hier der Ansatz im Verhältnis zum Galliersturm schwankend: Livius hat das Ereignis von Lipara 2 Jahre nach dem Fall von Veii, Diodor hat beides in einem Jahr. Nun wird niemand zweifeln, dass, wenn jemand im Jahre 252 in die Chronik sah, also ehe die Annalisten darüber gerieten, er von der Seeräubergeschichte kein Wort fand. Diese ist nur Familientradition. Wenn man also ein Datum suchte, bot sich nur das des Falles von Veii selbst. Livius Verteilung auf mehrere Jahre ist die übliche Manier, die auch bei allen Kriegsberichten in die Erscheinung tritt: wo Diodor eine kurze Notiz hat, bietet Livius bei dem Jahre vorher Kriegsgrund und -vorbereitungen, unter dem Jahre nach dem Kriege Friedensschluss, Triumph usw. Diodors Quelle hätte also eine mindestens bis in die Mitte des 3. Jahrh. verfolgbare Tradition gehabt, die den Fall von Veii vermutlich auf 388 ansetzte, den von Rom also 382, vorausgesetzt, der Abstand von 6 Jahren hat immer gegolten.

Mit Justin XX 5, der Dionys mit den Kelten ein Bündnis schliessen lässt, die 'ante menses' (es fehlt offenbar die Zahl)

¹ Er ist liparischer Magistrat, nicht Beamter des Dionys, wie Ed. Meyer aaO. S. 148 f. meint. Nach Diod. XIV 103 ff. hat Dionys' Bruder 389 bei Lipara einen Seesieg erfochten, aber nicht die Inselgruppe besetzt. Stünde das da, wäre alles viel einfacher: dann wäre die Seeräubergeschichte, da Timasitheos eingeborener Liparer und zugleich liparischer Magistrat, also sicher kein Statthalter des Dionys ist, vor die Einnahme durch Dionys, also vor 389 zu setzen.

Rom zerstört haben, ist nichts anzufangen. Erstens ist der Zeitpunkt des Bündnisses nicht genau festzulegen, zweitens fehlt der Abstand zwischen ihm und dem Falle von Rom und drittens kann eine Berechnung auf Monate bei einer Gleichung zwischen römischer und griechischer Chronologie nur miss-träulich machen in einer Zeit, wo selbst polybianische Jahres-gleichungen nicht feststehen.

Mommsen in der Römischen Chronologie war der Ansicht (vgl. S. 114 ff., 122 ff.), dass der Ansatz 388/87 richtig ist und die Jahre der Diktatoren und Anarchicen eingeschwärzt sind, um die Synchronismen zu retten, die also ganz fest ge-standen haben müssten; eingeschwärzt um die ungleiche Länge von zB. 81 römischen Amtsjahren mit den tatsächlich unter ihrer Regierung verflossenen Sonnenjahren auszugleichen. Das würde aber voraussetzen, dass in irgend einer Phase der Über-lieferung genau soviel eingeschwärzt wäre, dass die Eponymen der Gallierkatastrophe auf eins der Jahre kämen, das ihnen die griechische Tradition zuschreibt. Denn wenn irgendwo ein sicherer Synchronismus vorlag, so war es bei diesem, auch mächtig auf die Griechen wirkenden Galliersturm. Eigentlich müsste man sogar verlangen können, dass die ganze römische Tradition, wenn sie überhaupt Flickjahre deswegen einfügt, um einem zweifellosen griechischen Synchronismus nachzugeben, auf die griechischen Daten für den Galliersturm eingestellt wäre. Das ist sie aber niemals: Diodor, Fabius Lat. und die Vulgata haben drei ganz verschiedene Arten zu zählen; und keine von ihnen passt zu den griechischen Daten. Das Ein-legen der Flickjahre ist also nicht erfolgt, um einen anerkannt-griechischen Synchronismus zu wahren — dann müsste eine bestimmte Anzahl von Jahren auf einmal eingeschoben sein, und man hätte nicht durch Menschenalter an der Chrono-logie herumbessern können. Wir können also aus der Zahl der römischen Flickjahre nichts für die wirkliche römische Chronologie gewinnen: dem Herumdoktern an der Jahresliste liegt kein fester chronologischer Punkt zu Grunde, auf den man die römische Chronologie hätte einrenken wollen.

Das Resultat ist recht negativ; es stehen zwei schon nicht miteinander stimmende Aussagen der Griechen (388/87 und 387/86) gegen die ebenso unzweifelhafte Aussage ältester Annalistik, die den Galliersturm auf den 81. Eponymen vor dem Jahre 300 datiert, und wenn man sich nicht entschlossen

will, zu glauben, dass 81 römische Amtsjahre = 87 oder 88 Archontenjahre sein können, bleibt es bei dem non liquet. Dann muss entweder die Konsulliste für das 4. Jahrh. schon sehr früh einige Stellen eingebüsst haben oder aber die griechischen Historiker des 4. Jahrh. haben sich über den Fall Roms so nebenbei und ungenau ausgesprochen, dass die an dem Schicksal der Stadt lebhafter interessierten Epigonen aus ihnen ein falsches Datum herausgelesen haben. Über die Gallierkatastrophe können wir nur eins sagen: als Dionys 384 bei Caere landete, war von einer gallischen Überschwemmung der Gegend nichts zu merken. Wir hätten also für den Anfang des 4. Jahrh. nur eine approximative Chronologie mit 5 Jahren Fehlergrenze. Für das 5. Jahrh. sind wir entsprechend schlechter dran; die Diskrepanzen in den erhaltenen Konsullisten mehren sich (482, 458/57, 457/56, 428/27; Schwartz a. a. O. 702). Etwa seit der Mitte des Jahrhunderts wird die Beamtenliste, wie wohl jetzt allgemein anerkannt wird, stark verfälscht, um nicht zu sagen gefälscht (plebejische Namen). Die Zwölftafelgesetzgebung, an deren Geschichtlichkeit ich nicht zweifle, mag wohl noch mit schlimmstenfalls 10 Jahren Fehlergrenze richtig in den Annalen angesetzt sein; wann die Tarquinier gestürzt sind, dürfen wir aber nicht aus der literarischen Überlieferung zu entnehmen hoffen. Immerhin scheint der traditionelle Ansatz der Alten nicht allzu verkehrt zu sein: In der Palatin-Nekropole findet sich ein bis in die 2. Hälfte des 6. Jahrh. benutztes und dann gewaltsam ausgeraubtes und verwüstetes Herrengrab. Dass sich hierin die Vertreibung der Tarquinier widerspiegelt, oder zum mindesten vorausgesetzt wird, liegt auf der Hand. Aber davon in anderem Zusammenhang. Hier war nur von den Grenzen unseres Wissens auf Grund der Annalistik zu handeln.

Berlin-Steglitz.

Ulrich Kahrstedt.